

Symposium der Deutschen Gesellschaft für Transportrecht
über Aktuelle Fragen des Transportrechts
Dresden
13. und 14. November 2008

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Transportrecht

Joachim Bornkamm

- I. Einleitung
- II. Multimodalvertrag
 1. Anwendbares Recht
 2. Zuordnung der Güterumschlagsphase
 3. Multimodaler grenzüberschreitender Verkehr und CMR
- III. CMR
 1. Fixkostenspedition und CMR
 2. Aufeinanderfolgende Straßenfrachtführer
- IV. Verladung
 1. Pflicht zur beförderungssicheren Verladung
 2. Haftungsausschluss nach Art.17 Abs.4 lit. c CMR
- V. Rechte und Pflichten des Empfängers
 1. Zahlungspflicht des Empfängers
 2. Anspruch des Empfängers gegen Unterfrachtführer?

II. Multimodalvertrag

1. Anwendbares Recht

- a) BGH, Urt. v. 29.6.2006 – I ZR 168/03, TranspR 2006, 466 = NJW-RR 2006, 1694
- Transport Deutschland – USA; Schadensort unbekannt
 - Art.28 IV 1 und V EGBGB gilt auch für Multimodalvertrag
 - *Die Frage, inwieweit aus Vertragsverletzungen resultierende Ansprüche ein schuldhaftes Handeln voraussetzen, bestimmt sich nach dem Vertragsstatut. Die Vorschrift des Art. 32 II EGBGB über das mit zu berücksichtigende Recht des Staates, in dem die Erfüllung erfolgt, erfasst diejenigen Regeln nicht, die die Substanz der Vertragspflichten wie insbesondere den Haftungsmaßstab betreffen.*
- b) BGH, Urt. v. 25.10.2007 – I ZR 151/04, TranspR 2008, 210 = NJW-RR 2008, 840
- Transport Deutschland – USA; Schadensort USA (Entenfederwasch- u. Trockenanlage)
 - *Bei der Ermittlung des hypothetischen Teilstreckenrechts gemäß § 452a S. 1 HGB ist darauf abzustellen, welche Vereinbarung die Parteien des Multimodalvertrages (§ 452 HGB) getroffen hätten. Haben sowohl der Warenversender als Auftraggeber als auch das mit der Besorgung des Transports beauftragte Speditionsunternehmen ihre Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und ist keine engere Verbindung des hypothetischen Teilstreckenvertrags mit einem anderen Staat erkennbar, so kann daraus nach Art. 28 IV 1, V EGBGB auf die Vereinbarung deutschen Rechts geschlossen werden.*

Art. 28 EGBGB – Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

- (1) ¹Soweit das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht nach Artikel 27 vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. ...
- (2) ¹Es wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ... ihre Hauptverwaltung hat. ...
- (4) ¹Bei Güterbeförderungsverträgen wird vermutet, dass sie mit dem Staat die engsten Verbindungen aufweisen, in dem der Beförderer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Hauptniederlassung hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort oder der Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders befindet. ...
- (5) Die Vermutungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 gelten nicht, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat aufweist.

Art. 32 EGBGB – Geltungsbereich des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts

- (1) Das nach den Artikeln 27 bis 30 und nach Artikel 33 I und II auf einen Vertrag anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für ...
 - 1., 2. ...
 3. die Folgen der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen einschließlich der Schadensbemessung, soweit sie nach Rechtsvorschriften erfolgt, innerhalb der durch das deutsche Verfahrensrecht gezogenen Grenzen,
- (2) In Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die vom Gläubiger im Fall mangelhafter Erfüllung zu treffenden Maßnahmen ist das Recht des Staates, in dem die Erfüllung erfolgt, zu berücksichtigen.
- (3) ...

II. Multimodalvertrag

2. Zuordnung der Güterumschlagsphase

- a) BGH, Urt. v. 3.11.2005 – I ZR 325/02, BGHZ 164, 394 = TranspR 2006, 466
- Rücktransport Tunis – Garbsen via Genua (Geophysikalisches Feldlabor)
 - Schadensort: vor Beladung des LKW in Genua
 - *Bei einem multimodalen Transport unter Einschluss einer Seestrecke endet diese zumindest dann, wenn insoweit keine besonderen Umstände gegeben sind, nicht schon mit dem Löschen der Ladung, sondern erst mit der Verladung des Gutes auf das Transportmittel, mit dem es aus dem Hafen entfernt werden soll.*
- b) BGH, Urt. v. 18.10.2007 – I ZR 138/04, TranspR 2007, 472
- Transport Bremerhaven – Portsmouth (USA) via Durham, NC (USA) (Druckmaschine)
 - Schadensort: Beim Beladen des LKW (vorher Mafi-Trailer)
 - *Bei einem multimodalen Transport unter Einschluss einer Seestrecke endet diese spätestens mit dem Beginn der Verladung des Gutes auf das Beförderungsmittel, mit dem der nachfolgende Landtransport durchgeführt werden soll (Ergänzung zu BGHZ 164, 394).*

II. Multimodalvertrag

3. Multimodaler grenzüberschreitender Verkehr und CMR

- a) BGH, Urt. v. 17.7.2008 – I ZR 181/05, TranspR 2008, 365 = NJW 2008, 2782
- Einheitlicher Frachtvertrag zwischen zwei japanischen Unternehmen über Transport eines Containers (Inhalt Kopiergeräte) von Tokyo nach Mönchengladbach (Seestrecke bis Rotterdam, anschließend LKW)
 - Vertragsstatut: Japanisches Recht
 - *Die Vorschriften der CMR kommen grundsätzlich - sofern sich aus dem anwendbaren nationalen Recht nicht etwas anderes ergibt - unmittelbar nur auf Verträge über unimodale grenzüberschreitende Straßengütertransporte zur Anwendung (Abgrenzung zu BGHZ 101, 172 und BGHZ 123, 303).*
 - Keine autonome Anwendung nach Art. 1 I CMR. Keine internationale Zuständigkeit.
- b) BGH, Urt. v. 24.6.1987 – I ZR 127/85, BGHZ 101, 172 = TranspR 1987, 447
- Frachtvertrag zwischen deutschen Unternehmen über Transport von Maschinen von Neunkirchen (Saarland) nach Portadown (Nordirland) (LKW bis Rotterdam, Seestrecke bis Belfast, anschließend LKW)
 - Abbruch des Transports in Belfast
 - Vertragsstatut: Deutsches Recht
 - Teilstreckenrecht war für bekannten wie unbekanntem Schadensort das deutsche Recht
 - Kein Fall der autonomen Anwendung der CMR

III. CMR

1. Fixkostenspedition und CMR

BGH, Urt. v. 14.2.2008 – I ZR 183/05, TranspR 2008, 323

- Frachtvertrag zwischen zwei französischen Unternehmen über Transport von 20 Paletten mit Notebooks zu festen Preisen von Angers nach Köln; streitig, ob Beklagte als Frachtführerin oder (Fixkosten-)Spediteurin beauftragt war
- Vertragsstatut: Französisches Recht, das keinen § 459 HGB kennt (Fixkostenspediteur = Frachtführer)
- *Der Begriff des Beförderungsvertrages i.S. von Art. 1 CMR ist autonom und damit losgelöst von den nationalen Begrifflichkeiten zu bestimmen. Die Fixkostenspedition unterfällt dem Geltungsbereich der CMR, unabhängig davon, ob dies in nationalen (unvereinheitlichten) Rechtsvorschriften ausdrücklich bestimmt ist.*

III. CMR

2. Aufeinanderfolgende Straßenfrachtführer

BGH, Urt. v. 19.4.2007 – I ZR 90/04, TranspR 2007, 416 = NJW-RR 2008, 120

- Transport von Zigarettenfiltern von Freiburg nach Madrid
- Klägerin = Fixkostenspediteurin (Österreich), Beklagte (Spanien) = Unterfrachtführer, Transport von weiterem Unterfrachtführer (Portugal) durchgeführt
- Klägerin in Vorprozess verurteilt, Regress gegen Beklagte
- Frage der internationalen Zuständigkeit
- Art. 39 II CMR hätte nur Gerichtsstand in Österreich oder Spanien begründet
- OLG Karlsruhe: Art. 31 I CMR ist neben Art. 39 II CMR anwendbar
- BGH: Art. 39 II CMR ist nicht anwendbar, weil kein Fall des Art. 34 CMR (aufeinanderfolgende Straßenfrachtführer)
- *Die Zuständigkeitsbestimmung des Art. 39 II CMR bezieht sich allein auf Regressansprüche im Innenverhältnis zwischen aufeinanderfolgenden Frachtführern i.S. von Art. 34 CMR (Ergänzung zu BGH TranspR 1985, 48, 50; BGH TranspR 1990, 418, 419).*
- Zurückverweisung, um Haftung nach Art. 17, 3 CMR zu prüfen

IV. Verladung

1. Pflicht zur beförderungssicheren Verladung

BGH, Urt. v. 6.12.2007 – I ZR 174/04, TranspR 2008, 205 = NJW-RR 2008, 1209

- Transport von Computerhardware von Leipzig nach Hochheim
- Festplattenturm stürzt beim Verladen von der Hebebühne auf die Straße
- § 412 I HGB: ¹Soweit sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte nicht etwas anderes ergibt, hat der Absender das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen. ²Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.
- Ausnahmsweise Verladepflicht der Beklagten (Frachtführerin)?
- *Allein aufgrund des Umstands, dass ein Transportfahrzeug mit besonderen technischen Verladevorrichtungen einschließlich einer Hebebühne zum Einsatz kommt und die Parteien des Beförderungsvertrags keine Bedienung der Verladevorrichtung durch den Absender vereinbart haben, kann nicht angenommen werden, dass die beförderungssichere Verladung des Transportguts abweichend von § 412 I 1 HGB dem Frachtführer obliegt.*
- *Der Frachtführer kann aber dann zur beförderungssicheren Verladung des Gutes verpflichtet sein, wenn er im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen die Verladetätigkeit übernommen hatte, so dass der Absender nach Treu und Glauben annehmen durfte, der Frachtführer werde auch weiterhin so verfahren.*

IV. Verladung

2. Haftungsausschluss nach Art.17 Abs.4 lit. c CMR

BGH, Urt. v. 25.1.2007 – I ZR 43/04, TranspR 2007, 314 = NJW-RR 2007, 1481

- Transport eines Vakuumtrockners von Bitterfeld nach Livinov (Tschechien)
- Beklagte ist Frachtführer. Fahrer des Unterfrachtführers übernahm Gut in Bitterfeld.
- Fahrer verzurrt Vakuumtrockner mit (unzureichenden) Gurten des Unterfrachtführers auf Ladefläche
- Vakuumtrockner stürzt während der Fahrt von der Ladefläche
- Art. 17 IV lit. c CMR: Frachtführer ist von Haftung befreit, wenn Beschädigung auf Verladen oder Verstauen des Gutes durch Absender zurückzuführen ist
- *Für die Frage, ob die Haftung des Frachtführers für eine auf fehlerhaftes Verladen zurückzuführende Beschädigung des Gutes (Art. 17 I CMR) nach Art. 17 IV lit. c CMR ausgeschlossen ist, kommt es darauf an, wer das Transportgut tatsächlich verladen hat. Liegen danach die Voraussetzungen eines Haftungsausschlusses nicht vor, ist ein vom Versender verschuldeter Schadensbeitrag - hier: Nichteinschreiten des an sich zur Verladung verpflichteten Versenders bei einer vom Fahrer vorgenommenen unzureichenden Verzurrung des Gutes auf einem Auflieger - im Rahmen der Haftungsabwägung nach Art. 17 II i.V. mit V CMR zu berücksichtigen.*

V. Rechte und Pflichten des Empfängers

1. Zahlungspflicht des Empfängers

BGH, Urt. v. 11.1.2007 – I ZR 177/04, BGHZ 171, 84 = TranspR 2007, 311

- Klägerin (Unterfrachtführer) nimmt Empfänger nach § 421 II 1 HGB auf Zahlung von Frachtlohn in Anspruch, nachdem Hauptfrachtführer insolvent geworden ist.
- § 421 II HGB : ¹Der Empfänger, der sein Recht nach Absatz 1 Satz 1 geltend macht, hat die noch geschuldete Fracht bis zu dem Betrag zu zahlen, der aus dem Frachtbrief hervorgeht. ²Ist ein Frachtbrief nicht ausgestellt oder dem Empfänger nicht vorgelegt worden oder ergibt sich aus dem Frachtbrief nicht die Höhe der zu zahlenden Fracht, so hat der Empfänger die mit dem Absender vereinbarte Fracht zu zahlen, soweit diese nicht unangemessen ist.
- Nicht mehr ausreichend (anders als § 436 HGB a.F.): Annahme des Gutes und des Frachtbriefes
- *Die bloße Übernahme des Frachtguts stellt keine die Zahlungspflicht des Empfängers gemäß § 421 II 1 HGB begründende konkludente Geltendmachung des Rechts auf Ablieferung nach § 421 I 1 HGB dar.*

V. Rechte und Pflichten des Empfängers

2. Anspruch des Empfängers gegen Unterfrachtführer?

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – I ZR 50/05, BGHZ 172, 330 = TranspR 2007, 425

- Direkter Anspruch des frachtbriefmäßigen Empfängers gegenüber Unterfrachtführer, der nicht aufeinanderfolgender Frachtführer (Art. 30 WA, Art. 34 CMR) ist?
- Aufgabe einer gefestigten Rechtsprechung
- *Dem frachtbriefmäßigen Empfänger des Transportgutes können bei Verlust oder Beschädigung des Gutes auch gegen den Unterfrachtführer, der nicht aufeinanderfolgender Frachtführer i.S. von Art. 30 I WA 1955 ist, eigene Schadensersatzansprüche zustehen (Aufgabe von BGHZ 116, 15 zu Art. 34 CMR).*

